Satzung - Verein Frühgeborene Südtirol

Art. 1 Bezeichnung

Der Verein trägt den Namen "Frühgeborene Südtirol". Es handelt sich um einen gemeinnützigen, nicht auf Gewinnabsichten ausgerichteten Verein.

Art. 2 Vereinszweck

Die Hauptaufgaben des Vereins liegen in der Begleitung und Unterstützung von betroffenen Eltern und Familien bei einer Frühgeburt und im Fall eines kranken Neugeborenen. Der Verein will die Eltern auf der Intensivstation, aber auch nach der Entlassung ihres Kindes aus der Intensivstation und in den ersten Lebensjahren begleiten.

Der Verein sieht seine Zielsetzungen insbesondere in der

- –Unterstützung und Begleitung von Eltern und Familien auf der Neugeborenen-Intensivstation und nach der Entlassung. In sozialen Notfällen unterstützt der Verein betroffene Familien auch finanziell.
- -Durchführung von Eltern-Treffen zum Informationsaustausch
- -Organisation von Vorträgen und Themenabenden rund um das Thema Frühgeburt
- -Lobbyarbeit und Aufklärung der Öffentlichkeit über Chancen und Risiken frühgeborener Kinder
- -Erstellung einer Internetplattform mit nützlichen Informationen und links für Betroffene
- Verbesserung der Infrastruktur der Frühgeborenen-Intensivstation des Krankenhauses Bozen
- Unterstützung der Fort- und Weiterbildung von Ärzten und Pflegekräften der Neonatologie im Krankenhaus Bozen sowie von Projekten, die der Qualitätssicherung und –Förderung dienen
- –Bei Bedarf Unterstützung bzw. Übernahme der Kosten beim Ankauf von medizinisch-technischen Geräten, sowie von sanitärem und nicht sanitärem Material für die Neonatologie im Krankenhaus Bozen
- Unterstützung bei der Durchführung von Studien (auch finanziell)
- -Förderung von Projekten der Intensivstation, die einem besseren Verständnis von Problemen der Eltern und Kinder dienen

Ausgeschlossen vom Vereinszweck sind die Gewinnerzielung und parteipolitische Ziele. Eventuelle Überschüsse werden nicht – in welcher Form auch immer – unter den Mitgliedern aufgeteilt.

Art. 3 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz an der Neugeborenen-Intensivstation des Krankenhauses Bozen, Lorenz-Böhler-Str. 5, 39100 Bozen.

Art. 4 Ehrenamtlichkeit

Die Mitglieder des Vereins erbringen ihre Leistungen ehrenamtlich. Auch die Ämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

Der Ersatz für dokumentierte Spesen ist zulässig, und zwar im Ausmaß, welches durch den Vorstand festgelegt wurde.

Art. 5 Beitritt von Mitgliedern

Der Verein "Frühgeborene Südtirol" wird als Elterninitiative für Frühgeborene und kranke Neugeborene in Bozen gegründet.

Ordentliche Mitglieder sind all jene Privatpersonen, die sich verpflichten, den Verein materiell und ideell (durch ehrenamtliches Engagement) zu unterstützen.

Der Vorstand legt die Höhe eines (eventuellen) Mitgliedsbeitrages fest. Das erste Jahr der Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

Unterstützende Mitglieder können auch Gemeinwesen und Vereinigungen werden.

Der Verein führt ein Mitgliederbuch (Aufnahme mit Unterschrift des Mitglieds). Die Mitglieder verpflichten sich, die Satzung und die gültigen Vereinsbeschlüsse einzuhalten. Im Fall einer Ablehnung einer Mitgliedschaft durch den Vorstand wird dies schriftlich begründet. Die grobe Verletzung des Vereinsstatutes oder des Ansehens des Vereins sowie jede andere mit den Zielen des Vereins nicht vereinbare Handlung kann Grund für die Ablehnung des Aufnahmegesuches sowie auch für den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein sein.

Art. 6 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich für die Zielsetzungen des Vereins einzusetzen und dessen Interessen zu fördern. Alle haben das Recht an den Einrichtungen und Aktionen des Vereins entsprechend der Satzung und der Geschäftsordnung teilzuhaben. Bei der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Zusammenarbeit

unter den Mitgliedern sowie die Übernahme von Funktionärsaufgaben erfolgen auf ehrenamtlicher Basis.

Der Ausschuss legt die Höhe des Mitgliedsbeitrages fest.

Die Mitgliedschaft erlischt

- –durch Austritt (schriftliche Erklärung an den Vorstand)
- -durch Ausschluss, der ausschließlich von der Vollversammlung mit absoluter Mehrheit beschlossen werden kann, wenn ein Mitglied die Satzungen oder die gültigen Vereinsbeschlüsse missachtet, in irgendeiner Weise den Verein schädigt oder den Vereinszielen entgegenarbeitet
- -durch die Auflösung des Vereins

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Art. 7 Rechte und Pflichten der unterstützenden Mitglieder

Unterstützende Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Vollversammlung. Ihre Möglichkeiten, aktiv in das Vereinsleben einzugreifen, beschränken sich darauf.

Art. 8 Organe des Vereins

Die Organe von "Frühgeborene Südtirol" sind

- -die Vollversammlung der Mitglieder
- -der Vorstand
- -der/die Vorsitzende
- -die Rechnungsprüfer

Alle Ämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

Art. 9 Vollversammlung

Die Vollversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen.

Ordentliche Vollversammlungen sind vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Außerdem ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies für notwendig gehalten oder wenn dies von wenigstens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird. Die Einberufung hat per Email unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn in erster Einberufung wenigstens die Hälfte jeder Anzahl der Stimmberechtigten anwesend ist. In zweiter Einberufung ist die Vollversammlung bei Anwesenheit jeder Anzahl an Stimmberechtigten beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Dies betrifft auch die Beschlüsse zur Änderungen der Satzung.

Art. 10 Aufgaben der Vollversammlung

Die Aufgaben der Vollversammlung sind:

- -die Bestimmung der grundsätzlichen Richtlinien für die Vereinstätigkeit
- die Genehmigung der Geschäftsordnung und die Genehmigung der Bildung von Fachgruppen zur Umsetzung besonderer Vereinsziele
- die Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und die Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm für das darauf folgende Jahr
- -die Genehmigung der Jahresabrechnung und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- -die Wahl des Vorstandes
- -die Wahl der Rechnungsprüfer
- -die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- –ggf. die Auflösung des Vereins

Art. 11 Vorstand

Der Verein wird durch den Vorstand verwaltet und geführt. Der Vorstand besteht aus fünf gewählten Vertretern der Vollversammlung. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre.

Der Vorstand ist im Rahmen der von den Satzungen und von der Vollversammlung gegebenen Richtlinien für die Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung und der laufenden Ausgaben des Vereins verantwortlich. Er entscheidet über das Engagement von Honorarkräften und die Aufnahme und Entlassung von Personal sowie über den Abschluss von Konventionen mit jenen Behörden und Institutionen, mit denen der Verein kooperieren will. Er beruft die Vollversammlung ein. Der Vorstand hat die Möglichkeit, Fachkräfte ohne Stimmrecht hinzuzuziehen. Sollte ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheiden, so rückt der/die erste Nichtgewählte in den Vorstand nach. Die Bestellung dauert in diesem Fall bis zum ursprünglichen Ende der betreffenden Amtsperiode.

Art. 12 Vorsitzender

Der Vorsitzende wird vom Vorstand aus den eigenen Reihen mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Der Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und nach außen. Er leitet die Vollversammlung. Er bestimmt aus den Reihen des Vorstandes einen Stellvertreter, der vom Vorstand bestätigt werden muss. Der Stellvertreter übernimmt die Aufgaben des Vorsitzenden bei seiner Verhinderung oder Abwesenheit.

Art. 13 Rechnungsprüfer

Das Rechungsprüferkollegium besteht aus drei Vertretern der Vollversammlung und wird von dieser für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihnen obliegt die Kontrolle und Revision der Verwaltung des Vereins.

Art. 14. Vermögen und Finanzen

Die finanzielle Grundlage des Vereins besteht aus:

- -den Mitgliedsbeträgen der ordentlichen Mitglieder
- -Beiträgen von Gemeinwesen und Vereinigungen
- -Beiträgen und Subventionen
- -Zuwendungen durch Sponsoren
- -freiwilligen Spenden

Art. 15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins geschieht durch die Vollversammlung. Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Drei-Viertel-Mehrheit aller Mitglieder. Die nach der Liquidation verbliebenen Güter werden anderen Organisationen, die im selben oder in einem ähnlichen Bereich arbeiten, übertragen.

Art. 16. Allfälliges

In den Fällen, die nicht ausdrücklich durch das vorliegende Vereinsstatut geregelt werden, finden die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches Anwendung. In jedem Falle finden die Bestimmungen des Art. 148 Abs. 8 des DPR 917/1986 Anwendung und zwar auch dann, wenn Bestimmungen der vorliegenden Satzung hierzu im Widerspruch stehen sollten.